

# **BVGer E-4257/2006 vom 14. Juli 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4257\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4257_2006)

FR: TAF E-4257/2006 du 14 juillet 2008

IT: TAF E-4257/2006 del 14 luglio 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzel richterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters bzw. einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung ihrer Rechtsmittelingabe vom 28. September 2005 machen die Beschwerdeführer Folgendes geltend:

#### **E. 4.1.1**

Belarus könne nur mit einem Pass sowie einem Visum verlassen werden, was nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch die sich in der Emigration befindenden Oppositionsführer auf diese Weise getan hätten. Verfolgte Personen seien entweder verschwunden oder im Gefängnis gelandet. Der Pass werde nur im Fall einer direkten Verhaftung weggenommen. Da nichts Kriminelles gegen den Beschwerdeführer vorgelegen sei, habe es auch keinen Grund gegeben, ihn nicht ziehen zu lassen (vgl. Beschwerde S. 2).

#### **E. 4.1.2**

Das Verbot, wegen der Beteiligung an einem Streik an einer staatlichen Stelle zu arbeiten, gelte noch für die folgenden Jahre. Der Beschwerdeführer sei mehr als sechs Monate arbeitslos gewesen und nur sechs Tage habe er arbeiten können. Nach der letzten Festnahme habe er keine Arbeit, auch nicht bei Privatunternehmen, finden können. Sinngemäss hätten die Schwierigkeiten mit der Arbeitsplatzsituation einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gedauert (vgl. Beschwerde S. 3).

#### **E. 4.1.3**

Mit Bezug auf die (bei der Vorinstanz eingereichten) Briefe aus J. \_\_\_\_\_ bringt der Beschwerdeführer vor, daraus gehe die geheime Operation gegen die I. \_\_\_\_\_ Botschaft klar hervor. Gemäss dem eingereichten Zeitungsartikel stimme dies auch. Weil es bei den ersten Befragungen keinen belarussischen Übersetzer gegeben habe, habe er aus Angst, der Dolmetscher gehöre einem I. \_\_\_\_\_ Geheimdienst an, nicht die ganze Wahrheit erzählen können. Zudem sei der Vorhalt des BFM, seine Angaben zum Anschlag auf die Botschaft seien unglaubhaft, nicht überzeugend. Er habe nicht darauf geachtet, ob eine Kameraüberwachung vorhanden gewesen sei oder nicht und auch das Bestehen einer solchen hätte ihn während der Aktion nicht gestört. Die Wahrheit seiner Aussagen könne in der Zeitung "Molodjozhnyj Prospekt" (vom \_\_\_\_\_, als Beweismittel eingereicht) nachgelesen werden. Die ganze Aktion habe auch S.A. in seinem Büchlein beschrieben

(vgl. Beschwerde S. 3).

#### **E. 4.1.4**

Mit Bezug auf den beim BFM eingereichten Videofilm bringt der Beschwerdeführer vor, auf dem Film sei nicht nur Rockmusik zu hören, sondern es seien auch die realen Ereignisse und aktiven Tätigkeiten von ihm sowie seiner Kollegen von der H. \_\_\_\_\_ zu sehen. Es sei ein Zufall gewesen, dass er vor Ort gewesen sei, als der Film - nicht speziell für ihn sowie ohne sein Wissen - gedreht worden sei. Der Film zeige einige Jahre zurückliegende Ereignisse und wie er sowie die H. \_\_\_\_\_ gegen die Diktatur und die I. \_\_\_\_\_ Besetzung gekämpft hätten (vgl. Beschwerde S. 3 f.).

#### **E. 4.1.5**

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, das nach dem Wohnungseinbruch vom \_\_\_\_\_ ausgestellte Dokument über eine Verfahrenseinstellung (beim BFM eingereicht), stelle eine inoffizielle Erlaubnis zu seiner Verfolgung dar. Auch sei seine Klage wegen der ungesetzlichen Festnahme im \_\_\_\_\_ abgelehnt worden, weil für ihn keine Rechtssicherheit mehr gegolten habe (vgl. Beschwerde S. 4).

#### **E. 4.2**

Nach Prüfung der Akten, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung im Ergebnis standhält. Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung nachvollziehbar und überzeugend aufgezeigt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers als im Wesentlichen asylrechtlich unerheblich sowie unglaubhaft zu qualifizieren sind. Im Einzelnen kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sind sie nicht geeignet, die Einschätzung der Vorinstanz zu entkräften.

#### **E. 4.2.1**

Soweit zunächst in der Beschwerde (vgl. dort S. 2) ausgeführt wird, man könne Belarus nur mit einem Pass sowie mit Visum verlassen und auf diese Weise hätten auch der Beschwerdeführer sowie emigrierte Oppositionsführer das Land verlassen, ist festzustellen, dass dieses Vorbringen die Erwägung in der angefochtenen Verfügung, wonach das legale Verlassen des Landes mit Reisepass auf das Fehlen einer Verfolgung hinweist, nicht entkräftet. Umgekehrt kann davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer, auch versehen mit einem Pass, eine legale, kontrollierte Ausreise verwehrt worden wäre, falls er aus asylrelevanten oder gemeinrechtlichen Motiven gesucht worden wäre.

#### **E. 4.2.2**

Der Beschwerdeführer verweist in der Beschwerde auch auf seine Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche infolge seiner Teilnahme an einem Streik (der Metro-Angestellten im Jahre 1995) sowie auf einen damit zusammenhängenden unerträglichen psychischen Druck (vgl. Beschwerde S. 3). Zu diesem Vorbringen ist festzustellen, dass der Streik nicht nur bereits acht Jahre vor seiner Ausreise stattfand, sondern die Teilnahme daran offenbar auch keine asylrelevante Verfolgungssituation für den Beschwerdeführer zur Folge hatte. Zudem wäre, wie das BFM zu Recht festgestellt hat (vgl. angefochtene Verfügung S. 3 f.), jene - übrigens widersprüchlich geschilderte - Festnahme offensichtlich nicht als asylrelevant zu bewerten. Auch wenn der Beschwerdeführer nach dieser angeblichen letzten Festnahme (im

\_\_\_\_\_ ) vorerst keine Arbeitsstelle mehr gefunden haben sollte, wäre die damit zusammenhängende, an und für sich verständliche Belastung nicht als asylrelevant respektive als unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG einzustufen. Die Arbeitsplatzfrage ist aufgrund ihrer Intensität zu wenig schwerwiegend, als dass sie als ernsthaften Nachteil - Art. 3 Abs. 2 AsylG nennt namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit oder Erzeugen eines unerträglichen psychischen Drucks - bezeichnet werden könnte. Ein unerträglicher psychischer Druck lässt sich vorliegend auch deshalb nicht bejahen, weil mit diesem Begriff im Gesetz nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden sollte, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit asylrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, auch staatliche Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen (vgl. BBl 1983 III 783). Die Anforderungen an Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck erzeugen, sind grundsätzlich hoch. Die vom Beschwerdeführer genannten Schwierigkeiten wären für diesen zwar zweifellos belastend, hätten aber nicht zu einer eigentlichen Zwangslage führen können, die es ihm verunmöglicht hätten, weiterhin im Heimatland zu verbleiben.

#### **E. 4.2.3**

Die vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem angeblich am \_\_\_\_\_ erfolgten Wurf zweier Handgranaten auf das Gelände der I. \_\_\_\_\_ Botschaft geltend gemachten Einwände (vgl. Beschwerde S. 3) vermögen in keiner Weise zu überzeugen. Zu Recht und mit überzeugender Argumentation spricht das BFM in seinen Erwägungen dem betreffenden Vorbringen die Glaubhaftigkeit ab. Im Einzelnen kann auch hier auf die zu bestätigenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 6). Das Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer vor der ergänzenden Bundesanhörung das Ausführen jenes Anschlags aus Angst, der Dolmetscher könnte ein I. \_\_\_\_\_ Spion sein, nicht erwähnt habe, ist als unbehelflicher Erklärungsversuch zu qualifizieren, zumal nach dieser Logik auch die Übersetzerin bei dieser dritten Anhörung eine Angehörige eines östlichen Geheimdienstes hätte sein können. Zudem hatte der Beschwerdeführer sowohl anlässlich der Anhörung in der Empfangsstelle als auch anlässlich jener beim Kanton jeweils die Richtigkeit sowie Vollständigkeit seiner Ausreise- respektive Asylgründe bestätigt. Dabei ist er zu behaften. Im Übrigen sind auch die mit Bezug auf den erwähnten Anschlag eingereichten Beweismittel - insbesondere der mit der Beschwerde eingereichte Zeitungsartikel respektive dessen Übersetzung - nicht geeignet, die Urheberschaft des Beschwerdeführers für jene Untat zu belegen. Auch das in diesem Zusammenhang stehende Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Briefen aus J. \_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerde S. 3) vermag die bereits vom BFM dazu vorgenommene Beurteilung (vgl. angefochtene Verfügung S. 4) nicht umzustossen. Der erst anlässlich der dritten, ergänzenden Anhörung durch das BFM geltend gemachte, angeblich vom Beschwerdeführer selbst im Jahre \_\_\_\_\_ verübte Anschlag auf die I. \_\_\_\_\_ Botschaft stellt offensichtlich einen unbehelflichen Versuch dar, nachträglich seinen Ausreisegründen einen gewichtigeren, politisch motivierten Hintergrund zu verleihen. Im Übrigen wäre der Beschwerdeführer in den zwei Jahren bis zur (legalen) Ausreise deswegen ja auch keiner Verfolgung ausgesetzt worden.

#### **E. 4.2.4**

Was die Vorbringen des Beschwerdeführers zum bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Videofilm betrifft (vgl. Beschwerde S. 3 f.), ist festzustellen, dass die durch das BFM vorgenommene Beurteilung (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 f.) einer Überprüfung standhält. Auch eine Visionierung des Videobands auf Beschwerdeebene führt zum selben Ergebnis. Der von Rockmusik im russischen Stil untermalte Film stellt eine Zusammenstellung verschiedenster Szenen mit neueren, historischen oder allegorischen Bezügen dar, welche teilweise sogar wiederholt werden. Soweit auch Szenen einer nicht friedlich verlaufenden Kundgebung zu sehen sind, ist der Beschwerdeführer, wie schon vom BFM festgestellt, nicht zu erkennen. Somit ist insgesamt der Videofilm nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgungssituation zum Nachteil des Beschwerdeführers zu belegen; die vagen, unsubstanzierten Vorbringen in der Beschwerde vermögen an diesem Befund nichts zu ändern. Ausserdem ist in diesem Zusammenhang auch die mit Eingabe vom 31. März 2006 eingereichte CD-ROM vorliegend als unbehelfliches Beweismittel zu bezeichnen, da sich deren Inhalt nicht auf die Person des Beschwerdeführers bezieht, sondern die Wahlen in Belarus vom 19. März 2006 behandelt. Daraus lässt sich keine allfällige asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers ableiten, zumal die CD-ROM seit ihrer Einreichung vor zwei Jahren ohnehin weitgehend an Aktualität eingebüsst haben dürfte.

#### **E. 4.2.5**

Schliesslich ist festzuhalten, dass ebenfalls die im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Wohnungseinbruch stehenden unsubstanzierten und spekulativen Vorbringen in der Beschwerde (vgl. Beschwerde S. 4) nicht von einer Verfolgungssituation zu überzeugen vermögen. Zutreffend führt das BFM zu jenem angeblichen Einbruch vom Jahre \_\_\_\_\_ aus (vgl. angefochtene Verfügung S. 3), dass kein Kausalzusammenhang zur im April 2003 erfolgten Ausreise herstellbar ist und es sich um ein gemeinrechtliches Delikt gehandelt haben dürfte. Aufgrund der Akten ist dieser Einschätzung beizupflichten.

#### **E. 4.2.6**

Insgesamt kann aus den Akten nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer seit seiner Beteiligung am Streik der Metroangestellten im Jahr 1995 bis zu seiner im April 2003 erfolgten Ausreise tatsächlich irgendwelchen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Die Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatstaat scheint offenbar vielmehr mit seinen dort eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und wirtschaftlichen Perspektiven und dadurch mit Umständen zusammenzuhängen, welche indessen, wie oben dargelegt, nicht als flüchtlingsrechtlich relevant qualifiziert werden können.

#### **E. 4.3**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist genügend erstellt. Zusammenfassend folgt, dass den Vorbringen des Beschwerdeführers sowohl die flüchtlingsrechtliche Relevanz als auch die Glaubhaftigkeit abzusprechen ist. Das Gleiche muss hinsichtlich der Angaben der Ehefrau gelten, welche sich vollumfänglich auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe abstützt. Ein zwingender Grund, im Ausland um asylrechtlichen Schutz ersuchen zu müssen, wird aus ihren Vorbringen jedenfalls nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real

risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 6.4.1**

Eine Situation, welche die Beschwerdeführer als "Gewalt- oder De-facto-Flüchtlinge" qualifizieren würde, lässt sich auch aufgrund der heutigen Situation in Belarus nicht bejahen. Nach dem oben Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer nach einer Rückkehr in ihr Heimatland relevanten Behelligungen ausgesetzt wären. Es steht in offen und ist ihnen zuzumuten, sich wieder in Belarus niederzulassen. Die Beschwerdeführer lebten und arbeiteten in L. \_\_\_\_\_, wo sie über ein soziales und berufliches Beziehungsnetz verfügen. Ihre Angehörigen leben gemäss Akten nach wie vor im Heimatstaat. Angesichts ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrungen (der Beschwerdeführer ist Betriebstechniker, die Beschwerdeführerin Technikerin) wird es ihnen möglich sein, sich allenfalls auch mit Unterstützung ihrer Verwandten in Belarus wieder eine Existenz aufzubauen. Soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, mit denen sich die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Belarus möglicherweise konfrontiert sehen könnten, stellen keine existenzbedrohende Situation dar, welche den Wegweisungsvollzug von vornherein als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 1994 Nr. 19, Erw. 6b, S. 149). Nachdem die Beschwerdeführer in ihren verschiedenen Eingaben seit Ende September 2005 die gesundheitliche Situation der Tochter (in der auszugsweise eingereichten Kopie eines undatierten Arztberichts war ein primäres Lymphödem [Weichteilschwellung] diagnostiziert worden) nie thematisiert haben, darf davon ausgegangen werden, dass auch diesbezüglich kein relevantes Vollzugshindernis mehr vorliegt. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4

AuG).

**E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege muss abgewiesen werden, weil die Beschwerdebegehren als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden müssen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.